

## Einführung der CO2-Komponente

Bereits seit dem 01.01.2021 werden Wohngeldempfänger\*innen durch das Inkrafttreten einer CO2-Komponente im Wohngeld bei den Heizkosten entlastet.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (HHM)	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten
1	14,40 €
2	18,60 €
3	22,20 €
4	25,80 €
5	29,40 €
Mehrbetrag für jedes weitere HHM:	+ 3,60 €

## Was zählt zum Einkommen?

### Zu dem Einkommen gehören zum Beispiel

- Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Tätigkeit/ Gewerbebetrieb
- Renten, Pensionen
- Unterhaltsleistungen (auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- Lohnersatzleistungen aufgrund Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit

## Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Buchstaben A-J  
Frau Marsula  
Tel.: 06132 787 3311

Buchstaben K-O  
Frau Fetzer  
Tel.: 06132 787 3313

Buchstaben P-Z  
Frau M. Fischer  
Tel.: 06132 787 3312

E-Mail: [wohngeld@mainz-bingen.de](mailto:wohngeld@mainz-bingen.de)



**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon +49 6132 787-0  
Telefax +49 6132 787-1122  
[kreisverwaltung@mainz-bingen.de](mailto:kreisverwaltung@mainz-bingen.de)  
[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)



Rheinessen

# KURZINFOS ZUM THEMA WOHNGELD

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Fachbereich 33 a) „Soziales“

# INFORMATIONEN ZUM WOHNELD

## Wer erhält Wohngeld? (Stand: Januar 2022)

Seit über 40 Jahren unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird als **Mietzuschuss** (für Mieterinnen und Mieter) oder als **Lastenzuschuss** (für selbstnutzende Eigentümer und Eigentümerinnen) geleistet.

Die **Leistungen auf Wohngeld** werden **nur auf Antrag** gewährt. Grundsätzlich wird das Wohngeld für zwölf Monate bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

## Anspruchsberechtigter Personenkreis

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen. Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- von der Zahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder
- von der Höhe des Gesamteinkommens
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung

Voraussetzung ist, dass keine gesetzlich geregelten Ausschlussgründe vorliegen.

## Ausschlussgründe nach §§ 7 und 20 WoGG

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) haben Haushaltsmitglieder, die (z.B.)

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem 3. Buch Sozialgesetzbuch, erhalten.

## Antragsformulare und Zuständigkeit

Antragsformulare erhalten Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde Ihrer Stadt-, oder Kreisverwaltung, sowie auch bei den Sozialämtern der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltungen, oder als Download im Internet unter: <http://fm.rlp.de/de/service/vordrucke/>.

Die Leistung wird ab Antragsmonat gewährt. Antragsmonat ist der Beginn des Monats, in welchem der Antrag bei der Wohngeldbehörde bzw. der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung eingegangen ist.

Für die Bearbeitung der Anträge von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Mainz-Bingen ist die Wohngeldbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen örtlich zuständig.

Für die Bearbeitung der Anträge von Bürgerinnen und Bürgern der Städte Ingelheim (mit den Stadtteilen Heidesheim und Wackernheim) und Bingen ist die jeweilige Stadtverwaltung örtlich zuständig.

Auf Ihren Wohngeldantrag hin erteilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid.

## Anspruchsvoraussetzungen/Grenzen

Die Nettoeinkommensgrenzen (Höhe des Gesamteinkommens) sind **ab Januar 2022** wie folgt bemessen:

1 Person	1.062,00 €	5 Personen	2.642,00 €
2 Personen	1.453,00 €	6 Personen	2.978,00 €
3 Personen	1.767,00 €	7 Personen	3.239,00 €
4 Personen	2.316,00 €	8 Personen	3.610,00 €

Die folgenden monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietstufe zu berücksichtigen (§§ 11 und 12 WoGG).

Gemäß den Auswertungen des statistischen Bundesamtes ist der Landkreis Mainz-Bingen der Mietstufe 3 zuzuordnen. **Ab Januar 2022** gelten folgende Höchstbeträge:

1 Person	438,00 €	2 Personen	530,00 €
3 Personen	631,00 €	4 Personen	736,00 €
5 Personen	841,00 €		
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied:			+102,00 €